

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,  
ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien  
- Referate 31 -  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 22.12.2010  
Name Herr Nagel  
Durchwahl 0711 126-2323  
Aktenzeichen 28-8412.12  
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter  
- Untere Landwirtschaftsbehörden -

LAZBW Aulendorf

LSZ Boxberg

**Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiL),  
Ausbildungsberuf Landwirt/in, Überbetriebliche Ausbildung in Betriebszweigen der  
Tierproduktion**

**Anlagen:**

- Formular zur Mitteilung der Schwerpunkte der Auszubildenden
- Terminangebote für Pflichtlehrgänge 2011/2012

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz erlässt für die überbetriebliche Ausbildung in Betriebszweigen der Tierproduktion im Beruf Landwirt/-in folgende Vorschriften:

1. Verpflichtende Teilnahme der Auszubildenden
  - a) Für Auszubildende, bei deren Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt vom 31. Januar 1995 im Bereich der Tierproduktion die Betriebszweige „Milchviehhaltung“ oder „Rinderaufzucht oder Rindermast“ (Schwerpunkt Rind) bzw. „Sauenhaltung und Ferkelerzeugung“ oder „Schweineaufzucht oder Schweinemast“ (Schwerpunkt Schwein) zugrunde gelegt sind, sind nur dann zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an einer zweiwöchigen überbetrieblichen Ausbildung zur Vermittlung von

Fertigkeiten und Kenntnissen in einem der Schwerpunkte Rind oder Schwein nachweisen. Dies gilt sinngemäß auch für andere Schwerpunkte, die sich aus der Wahl entsprechender Betriebszweige in der Tierproduktion nach oben genannter Verordnung ergeben. Der Nachweis ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung vorzulegen. Für Wiederholungsprüfungen ist der Nachweis nicht erforderlich.

- b) Es bleibt den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieben freigestellt, weitere Kurse zur überbetrieblichen Ausbildung in der Tierproduktion zu nutzen.

## 2. Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Die Kosten (derzeit: Unterkunft, Verpflegung und Fahrt; abzüglich Zuschuss) für die oben beschriebene und verpflichtende überbetriebliche Ausbildung sind vom Ausbildungsbetrieb zu tragen. Die überbetriebliche Ausbildung gilt als reguläre Arbeitszeit, d.h. die Auszubildenden sind für die Zeit der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildung freizustellen.

## 3. Aufgaben der Ausbildungsberatung

Die Ausbildungsberater/innen

- a) weisen die Auszubildenden beim Abschluss des Ausbildungsvertrages, spätestens zu Beginn der betrieblichen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr (Fachstufe I) auf die Verpflichtungen gemäß Ziffer I hin. In der Regel erfolgt die verpflichtende überbetriebliche Ausbildung nach Ziffer I in der Fachstufe II. In begründeten Fällen kann die verpflichtende zweiwöchige überbetriebliche Ausbildung auch in der Fachstufe I abgeleistet werden.
- b) erheben die von den Auszubildenden gewählten Schwerpunkte in der Tierproduktion und Teilnahmeabsichten für die überbetriebliche Ausbildung mit dem beigefügten Formular (Anlage),
- c) senden die Ergebnisse jährlich bis jeweils zum 31. Januar an die LSZ Boxberg und nachrichtlich an die zuständige Stelle beim Regierungspräsidium und
- d) werden gebeten, möglichst frühzeitig alle Informationen für einen regen Gebrauch der insgesamt zur Verfügung stehenden überbetrieblichen Ausbildungsangebote an die Auszubildenden und Ausbildungsbetriebe weiterzugeben und verbindliche Regelungen, etwa im Ausbildungsvertrag zu treffen.

4. Aufgaben des Bildungs- und Wissenszentrums Boxberg - Schweinehaltung, Schweinezucht - (Landesanstalt für Schweinezucht - LSZ)

Die LSZ sendet die Terminvorschläge für die einzelnen Schüler bzw. für die Schulklassen in Abstimmung mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW) an die Berufsschulen und Ausbildungsberater/innen zur Abstimmung. Nach Zustimmung der Berufsschulen und Ausbildungsberater/innen müssen sich die Teilnehmer/innen innerhalb von vier Wochen verbindlich zu den vereinbarten Kursterminen bei der LSZ oder dem LAZBW anmelden. Sofern keine Anmeldung erfolgt, werden die reservierten Plätze wieder frei gegeben.

5. Aufgaben der zuständigen Stellen

Die Regierungspräsidien geben die Daten in das Programm AZUBI auswertbar ein, und erarbeiten sich dadurch die Grundlage für eine spätere durch das AZUBI-Programm unterstützte Planung der oben ausgeführten überbetrieblichen Ausbildung.

6. Geltungsbeginn

Die verpflichtende Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung gemäß Ziffer 1 gilt erstmals für Zulassungen zur Abschlussprüfung im Sommer 2012.

7. Veröffentlichung der Vorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift ist den Verwaltungsvorschriften zur Berufsausbildung der Landwirtschaft (VwVBBiL) unter dem Register "Landwirt" chronologisch hinzuzufügen. Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Verwaltungsvorschriften zur Berufsbildung in der Landwirtschaft (VwVBBiL) vom 16. Dezember 1983 - Az.: 43-2181 (GABl. 1984, S. 52) kann diese amtliche Textausgabe bei den Landwirtschaftsämtern (untere Landwirtschaftsbehörden) und den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als öffentliche Verwaltungsvorschrift eingesehen werden. Sie wird zudem im Infodienst Landwirtschaft eingestellt.

gez. Dangelmaier



**Terminangebote für  
überbetriebliche Ausbildungslehrgänge  
in den Betriebszweigen  
"Milchviehhaltung und Rinderaufzucht"  
(LAZBW Aulendorf)  
sowie  
"Ferkelerzeugung und Schweinemast"  
(LSZ Boxberg)  
im Lehrgangsjahr 2011/12**

Kurs-Nr.	von	bis
1	21.11.2011	02.12.2011
2	05.12.2011	16.12.2011
3	09.01.2012	20.01.2012
4	23.01.2012	03.02.2012
5	06.02.2012	17.02.2012
6	27.02.2012	09.03.2012
7	12.03.2012	23.03.2012